

**Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		5.083.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		5.276.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-193.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		4.917.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		5.075.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-157.800 EUR
 b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		2.089.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		4.759.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-2.669.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.669.400 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	491.700 EUR
---------------------------------------------------------	-------------

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf **2.085,08 €** je Schüler festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 18,72 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 38,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 10 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
3. Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 1,0 VzÄ festgesetzt.
5. Regelungen zur Deckung:
 - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO–Doppik M-V.
 - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - d. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - e. Die Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 22.06.2021 mit folgenden Festsetzungen:

Gemäß § 144 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen reduziert auf **1.600.000 EUR** und wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Finanzierungen der veranschlagten Investitionsmaßnahmen gesichert sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -222.114 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.347.982 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.907.440 EUR |

Stralendorf, den 24.06.2021

 Ort, Datum





 Richter
 Amtsvorsteher

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 22.06.2021.

~~Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die geplante Kreditaufnahme in Höhe des Betrages von 1.069.400 EUR versagt.~~

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2021 zur Genehmigung angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 06.07.2021 bis 12.08.2021

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Richter
Amtsvorsteher